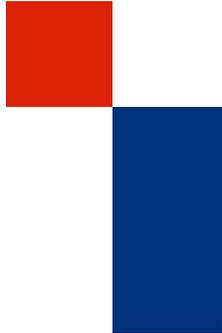


**3.2.**



Evangelische Kirche von Westfalen

## Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der  
19. Westfälischen Landessynode

**18.11. – 19.11.2022**

### Kirchengesetz

zur Zusammenarbeit der Kirchlichen  
Versorgungskassen (GZKV)

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV) mit der Bitte vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

Die Änderung der kirchenrechtlichen Grundlagen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (im Folgenden: VKPB) und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (im Folgenden: KZVK) dient dazu, die umsatzsteuerliche Behandlung der Zusammenarbeit zwischen KZVK und VKPB (im Folgenden: Versorgungskassen) ab dem 1. Januar 2023 rechtssicher zu gestalten.

KZVK und VKPB sind Altersversorgungseinrichtungen mit unterschiedlichen Aufgaben und insgesamt ca. 250 Mitarbeitern. Beide Kassen sind Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie haben seit Anfang der 1990er Jahre ihren Sitz in Dortmund in demselben Gebäude. Seit dem Jahr 1998 haben beide Versorgungskassen eine gemeinsame Geschäftsführung und seit dem 1. Januar 2005 einen personenidentischen hauptamtlichen Vorstand. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich die Abteilungen beider Versorgungskassen zum Teil der Mitarbeiter der jeweils anderen Versorgungskasse. Es gibt Querschnittsbereiche, welche übergeordnete Verwaltungstätigkeiten beider Versorgungskassen einheitlich ausführen (Vorstand, Justitiariat, Innenrevision, Controlling, Innere Verwaltung, Personal, Bilanzen, IT, Kapitalanlageverwaltung, Betriebsorganisation). Beide Versorgungskassen sind zur Hebung von Synergien langfristig eng miteinander verbunden. Aufgrund dieser historisch bedingten und von den Landeskirchen gewollten engen Verzahnung kommt es zu verschiedenen Kostenverrechnungen zwischen den Versorgungskassen. Derartige Verrechnungen erfolgen konkret für Personal, welches für beide Versorgungskassen tätig ist. Außerdem werden von einer Seite eingekaufte Dienstleistungen und Gegenstände, die für beide Versorgungskassen bestimmt sind, anteilig weiterberechnet.

Mit Einführung des § 2b UStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurden die Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) neu gefasst. Davon sind auch die Versorgungskassen betroffen, insbesondere hinsichtlich ihrer Zusammenarbeit.

Daraufhin haben die Landeskirchen die kirchenrechtlichen Grundlagen für die KZVK und für die VKPB an die geänderten rechtlichen Verhältnisse angepasst und im Frühjahr 2020 eine verbindliche Auskunft beantragt. Diese Anträge hat das Finanzamt mit Bescheiden vom 30.05.2022 allerdings dahingehend beschieden, dass die Versorgungskassen auf Grundlage der geänderten kirchengesetzlichen Regelungen im Rahmen der zuvor beschriebenen Zusammenarbeit als Unternehmer tätig sein würden, d.h. die Voraussetzungen von § 2b UStG mithin nicht erfüllt seien.

Jetzt sollen rechtzeitig vor dem Ende des Übergangszeitraums (d.h. vor dem 01.01.2023) die kirchengesetzlichen Grundlagen noch einmal geändert werden, um die Vorgaben der Finanzverwaltung zur Erfüllung der Voraussetzungen von § 2b UStG ordnungsgemäß umzusetzen.

Dazu wird zum einen die Zusammenarbeit von KZVK und VKPB – begrenzt auf die gemeinsame Nutzung von Mitarbeitern – zukünftig neu durch das „Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen“ (im Folgenden: GZKV) geregelt (Artikel 1 dieses Kirchengesetzes). Zum anderen werden die zuletzt erfolgten Änderungen der kirchenrechtlichen Grundlagen von KZVK und VKPB, auf welche sich der Antrag vom Frühjahr 2020 bezog, wieder rückgängig gemacht (Artikel 2 dieses Kirchengesetzes).

Mit Schreiben vom 27.06.2022 haben die Versorgungskassen eine verbindliche Auskunft beantragt, ob die gegenseitige Personalüberlassung der Versorgungskassen nach Erlass des GZKV und Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags die Voraussetzungen des § 2b UStG erfüllt.

Nach antragsgemäßer verbindlicher Auskunft des Betriebsstättenfinanzamts vom 16.08.2022 handeln beide Versorgungskassen ab 01.01.2023 im Rahmen der Mitarbeiterüberlassung nicht als Unternehmer. Als Begründung führt der Bescheid an: Der Anwendungsbereich von § 2b UStG ist eröffnet, da die Versorgungskassen als AöR juristische Personen des öffentlichen Rechts i. S. v. § 2b UStG sind (BMF-Schreiben v. 16.12.2016). Die Versorgungskassen üben im Rahmen ihrer Tätigkeiten öffentliche Gewalt aus. Es liegen wegen der Regelung des GZKV (insbes. § 3 GZKV) keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor, sodass § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG Anwendung findet.

Die dargestellte Aufhebung der Altregelung zur Zusammenarbeit zum 31.12.2022 sowie der Erlass der geplanten Neuregelung mit Inkrafttreten am 01.01.2023 (beides geregelt in Artikel 3 dieses Kirchengesetzes) soll durch die Evangelische Kirche im Rheinland per gesetzesvertretender Verordnung bis zum Herbst 2022 erfolgen. Die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche werden die Aufhebung der Altregelung und den Erlass der Neuregelung in ihrer jeweiligen Synode im November 2022 regeln. Dementsprechend ergibt sich ab 01.01.2023 aus dem GZKV die kirchengesetzliche Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit von KZVK und VKPB im Bereich der Mitarbeiter. Bezüglich der Überlassung von Gegenständen und der Erbringung anderer Dienstleistungen mit Kostenverrechnung findet sich im GZKV keine Regelung. Die Versorgungskassen gehen davon aus, dass diese künftig umsatzsteuerpflichtig sind. Zu Artikel 1 (Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen)

Artikel 1 beinhaltet das Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen.

§ 1 GZKV beschreibt den Ist-Zustand bezüglich der Zusammenarbeit von KZVK und VKPB. Beide Versorgungskassen werden wie dargestellt durch das gleiche Personal verwaltet. Das GZKV nutzt insofern den Begriff der „Verwaltungsgemeinschaft“. Diese „Verwaltungsgemeinschaft“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich lediglich um die Umschreibung der tatsächlichen Zusammenarbeit von KZVK und VKPB unter einem Oberbegriff. § 1 S. 2 GZKV stellt klar, dass es im GZKV ausschließlich um den Einsatz von Mitarbeitern geht (und nicht um Lieferungen oder Dienstleistungen anderer Art der Versorgungskassen untereinander). Weiterhin zeigt § 1 S. 2 GZKV, dass die nachfolgenden Regelungen des GZKV von den Versorgungskassen zwingend (und nicht lediglich fakultativ) einzuhalten sind.

§ 2 und § 3 GZKV regeln sodann, wie die Mitarbeiter beider Versorgungskassen künftig einzusetzen sind. Beide Versorgungskassen bringen danach zwingend alle bei ihnen arbeitsvertraglich beschäftigten oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter in einen gemeinsamen Mitarbeiterpool ein. Auch wenn jeder Mitarbeiter weiterhin nur einen Arbeitsvertrag mit jeweils einer der Versorgungskassen abgeschlossen hat oder abschließen wird bzw. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit jeweils einer der Versorgungskassen steht oder stehen wird, sind die Versorgungskassen künftig kirchengesetzlich berechtigt und verpflichtet, auf Mitarbeiter beider Versorgungskassen wie auf eigene Mitarbeiter zuzugreifen. Das bedeutet, beide Versorgungskassen können auf alle Mitarbeiter ohne „konkrete Erlaubnis im Einzelfall“ zugreifen und

Aufgaben auf sie übertragen. KZVK und VKPB setzen auch Mitarbeiter der jeweils anderen Versorgungskasse wie eigene Mitarbeiter ein. Insoweit legt das Gesetz den Ist-Zustand kirchenrechtlich zwingend fest.

§ 4 GZKV regelt im Anschluss die Kostentragung. Da beide Versorgungskassen die Mitarbeiter nicht in gleichem Umfang in Anspruch nehmen, sind die Kosten der Mitarbeiter anteilig zu verteilen. Dies erfolgt auf Grundlage einer einvernehmlichen Schätzung der prozentualen Inanspruchnahme der einzelnen Mitarbeiter vor Beginn eines Kalenderjahres. Die Schätzung kann nach dem GZKV entweder für mehrere Mitarbeiter zusammen erfolgen (z. B. für eine ganze Abteilung) oder für jeden Mitarbeiter individuell. Beide Methoden können dabei aber auch für ein Kalenderjahr parallel angewendet werden.

Den Rahmen der Schätzung schränkt das GZKV nicht ein. Das bedeutet, die geschätzte Inanspruchnahme einzelner Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeitern ist von 0 % bis 100 % möglich. Hintergrund ist, dass es bei beiden Versorgungskassen Mitarbeiter gibt, die lediglich für eine Versorgungskasse tätig sind (z. B. Mitarbeiter, die bei der KZVK Zusatzversorgungsleistungen berechnen, oder Mitarbeiter, die bei der VKPB Beamtenpensionen berechnen). Andere Mitarbeiter (z. B. aus Querschnittsbereichen wie dem Bereich der Buchhaltung) sind für beide Versorgungskassen tätig. Bei diesen Mitarbeitern wird eine Quote der Inanspruchnahme und somit auch der Kostenweiterberechnung (von z. B. 36 % zu 64 %) gebildet werden.

Die Durchführung des Kostenausgleichs regeln die Kassen, ebenso wie das Ergebnis der Schätzung der anteiligen Inanspruchnahme und weitere Einzelheiten, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, § 5 GZKV. Insbesondere wird der abzuschließende öffentlich-rechtliche Vertrag als Anlagen Aufstellungen mit allen Mitarbeitenden der Versorgungskassen enthalten.

In § 6 GZKV wird das Inkrafttreten der Neuregelung, konkret 01.01.2023 (vgl. auch Artikel 3 des Kirchengesetzes) geregelt.

Zu Artikel 2 (Aufheben der Altregelung zur Zusammenarbeit von KZVK und VKPB)

Die zuletzt erfolgten Änderungen aus 2019 bzw. 2020, welche aus Sicht der Finanzverwaltung nicht die Voraussetzungen von § 2b UStG erfüllte, werden durch Artikel 2 dieses Kirchengesetzes rückgängig gemacht.

Dazu werden zum 31.12.2021 für die VKPB § 1 Abs. 4 der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7., 10. Oktober 1971 bzw. für die KZVK § 1 Abs. 4 Kirchengesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29.10.1954 und § 1 Abs. 4 Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10.12.1954 wieder aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Kirchengesetzes.

Das Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Altregelung zur Zusammenarbeit von KZVK und VKPB wird zum 31.12.2022 aufgehoben.

**Vorlage für die Kirchenleitungen**

**Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen**

**(Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der  
Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von  
Westfalen und der Lippischen Landeskirche**

**und Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)**

**Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen**

**A**  
**BESCHLUSSANTRAG**

**Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen**

Vom            . November 2022

**Entwurf**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

# **Artikel 1**

## **Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV)**

### **§ 1**

<sup>1</sup>Die Partnerkassen Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (nachfolgend: KZVK) und Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (nachfolgend: VKPB) sind in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen. <sup>2</sup>Um Synergieeffekte bei den Personalkosten zu nutzen, sind die Partnerkassen verpflichtet, ihre Mitarbeitenden nach Maßgabe der folgenden Paragraphen gemeinsam einzusetzen.

### **§ 2**

<sup>1</sup>VKPB und KZVK stellen alle bei ihnen arbeitsvertraglich beschäftigten oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitenden in einen gemeinsamen Mitarbeiterpool von VKPB und KZVK ein. <sup>2</sup>Über den Mitarbeiterpool verfügen beide Kassen gemeinschaftlich. <sup>3</sup>VKPB und KZVK nutzen alle für sie tätigen Mitarbeitenden aus dem Mitarbeiterpool jeweils wie bei ihr arbeitsvertraglich beschäftigte oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Mitarbeitende.

### **§ 3**

<sup>1</sup>VKPB und KZVK dürfen zur Deckung des jeweiligen eigenen Bedarfs an Mitarbeitenden ausschließlich Mitarbeitende aus dem Mitarbeiterpool einsetzen. <sup>2</sup>VKPB und KZVK dürfen keine Mitarbeitenden im Wege einer Arbeitnehmerüberlassung, Personalgestellung oder ähnlichem von fremden Dritten beziehen.

### **§ 4**

<sup>1</sup>Die Kosten der Mitarbeitenden im Mitarbeiterpool werden verursachungsgerecht zwischen VKPB und KZVK aufgeteilt und von beiden Partnerkassen gemeinsam getragen. <sup>2</sup>Dabei schätzen VKPB und KZVK die anteilige Inanspruchnahme der Mitarbeitenden aus dem Mitarbeiterpool des folgenden Kalenderjahres einvernehmlich vor Beginn des Kalenderjahres. <sup>3</sup>Die anteilige Inanspruchnahme kann sowohl für mehrere Mitarbeitende zusammen als auch individuell pro Mitarbeiter geschätzt werden. <sup>4</sup>Die Schätzung kann für mehrere Kalenderjahre erfolgen, ist aber mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. <sup>5</sup>Die Anteile der von der VKPB und der KZVK zu tragenden Kosten entsprechen den jeweiligen Anteilen der geschätzten Inanspruchnahme des jeweiligen Kalenderjahres.

### **§ 5**

Die Einzelheiten der Kooperation einschließlich der geschätzten anteiligen Inanspruchnahme gem. § 4 sowie der Durchführung des Ausgleichs regeln VKPB und KZVK in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

### **§ 6**

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## **Artikel 2**

### **§ 1**

#### **Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971**

§ 1 der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971 (KABl. 1972 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

### **§ 2**

#### **Zweite Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29. Oktober 1954**

§ 1 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29. Oktober 1954 (KABl. 1955 S. 45), geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KABl. 2019 S. 223) wird gestrichen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

## B

### BEGRÜNDUNG

Die Änderung der kirchenrechtlichen Grundlagen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (im Folgenden: VKPB) und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (im Folgenden: KZVK) dient dazu, die umsatzsteuerliche Behandlung der Zusammenarbeit zwischen KZVK und VKPB (im Folgenden: Versorgungskassen) ab dem 1. Januar 2023 rechtssicher zu gestalten.

KZVK und VKPB sind Altersversorgungseinrichtungen mit unterschiedlichen Aufgaben und insgesamt ca. 250 Mitarbeitern. Beide Kassen sind Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie haben seit Anfang der 1990er Jahre ihren Sitz in Dortmund in demselben Gebäude. Seit dem Jahr 1998 haben beide Versorgungskassen eine gemeinsame Geschäftsführung und seit dem 1. Januar 2005 einen personenidentischen hauptamtlichen Vorstand. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich die Abteilungen beider Versorgungskassen zum Teil der Mitarbeiter der jeweils anderen Versorgungskasse. Es gibt Querschnittsbereiche, welche übergeordnete Verwaltungstätigkeiten beider Versorgungskassen einheitlich ausführen (Vorstand, Justitiariat, Innenrevision, Controlling, Innere Verwaltung, Personal, Bilanzen, IT, Kapitalanlageverwaltung, Betriebsorganisation). Beide Versorgungskassen sind zur Hebung von Synergien langfristig eng miteinander verbunden. Aufgrund dieser historisch bedingten und von den Landeskirchen gewollten engen Verzahnung kommt es zu verschiedenen Kostenverrechnungen zwischen den Versorgungskassen. Derartige Verrechnungen erfolgen konkret für Personal, welches für beide Versorgungskassen tätig ist. Außerdem werden von einer Seite eingekaufte Dienstleistungen und Gegenstände, die für beide Versorgungskassen bestimmt sind, anteilig weiterberechnet.

Mit Einführung des § 2b UStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurden die Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) neu gefasst. Davon sind auch die Versorgungskassen betroffen, insbesondere hinsichtlich ihrer Zusammenarbeit.

Daraufhin haben die Landeskirchen die kirchenrechtlichen Grundlagen für die KZVK und für die VKPB an die geänderten rechtlichen Verhältnisse angepasst und im Frühjahr 2020 eine verbindliche Auskunft beantragt. Diese Anträge hat das Finanzamt mit Bescheiden vom 30.05.2022 allerdings dahingehend beschieden, dass die Versorgungskassen auf Grundlage der geänderten kirchengesetzlichen Regelungen im Rahmen der zuvor beschriebenen Zusammenarbeit als Unternehmer tätig sein würden, d.h. die Voraussetzungen von § 2b UStG mithin nicht erfüllt seien.

Jetzt sollen rechtzeitig vor dem Ende des Übergangszeitraums (d.h. vor dem 01.01.2023) die kirchengesetzlichen Grundlagen noch einmal geändert werden, um die Vorgaben der Finanzverwaltung zur Erfüllung der Voraussetzungen von § 2b UStG ordnungsgemäß umzusetzen.

Dazu wird zum einen die Zusammenarbeit von KZVK und VKPB - begrenzt auf die gemeinsame Nutzung von Mitarbeitern - zukünftig neu durch das „Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen“ (im Folgenden: GZKV) geregelt (**Artikel 1** dieses Kirchengesetzes). Zum anderen werden die zuletzt erfolgten Änderungen der kirchenrechtlichen Grundlagen von KZVK und VKPB, auf welche sich der Antrag vom Frühjahr 2020 bezog, wieder rückgängig gemacht (**Artikel 2** dieses Kirchengesetzes).

Mit Schreiben vom 27.06.2022 haben die Versorgungskassen eine verbindliche Auskunft beantragt, ob die gegenseitige Personalüberlassung der Versorgungskassen nach Erlass des GZKV und Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags die Voraussetzungen des § 2b UStG erfüllt.

Nach **antragsgemäßer verbindlicher Auskunft** des Betriebsstättenfinanzamts vom 16.08.2022 handeln beide Versorgungskassen ab 01.01.2023 im Rahmen der Mitarbeiterüberlassung nicht als Unternehmer. Als Begründung führt der Bescheid an: Der Anwendungsbereich von § 2b UStG ist eröffnet, da die Versorgungskassen als AöR juristische Personen des öffentlichen Rechts i. S. v. § 2b UStG sind (BMF-Schreiben v. 16.12.2016). Die Versorgungskassen üben im Rahmen ihrer Tätigkeiten öffentliche Gewalt aus. Es liegen wegen der Regelung des GZKV (insbes. § 3 GZKV) keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor, sodass § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG Anwendung findet.

Die dargestellte Aufhebung der Altregelung zur Zusammenarbeit zum 31.12.2022 sowie der Erlass der geplanten Neuregelung mit Inkrafttreten am 01.01.2023 (beides geregelt in **Artikel 3** dieses Kirchengesetzes) soll durch die Evangelische Kirche im Rheinland per gesetzesvertretender Verordnung bis zum Herbst 2022 erfolgen. Die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche werden die Aufhebung der Altregelung und den Erlass der Neuregelung in ihrer jeweiligen Synode im November 2022 regeln. Dementsprechend ergibt sich ab 01.01.2023 aus dem GZKV die kirchengesetzliche Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit von KZVK und VKPB im Bereich der Mitarbeiter. Bezüglich der Überlassung von Gegenständen und der Erbringung anderer Dienstleistungen mit Kostenverrechnung findet sich im GZKV keine Regelung. Die Versorgungskassen gehen davon aus, dass diese künftig umsatzsteuerpflichtig sind.

### **Zu Artikel 1 (Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen)**

**Artikel 1** beinhaltet das Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen.

**§ 1 GZKV** beschreibt den Ist-Zustand bezüglich der Zusammenarbeit von KZVK und VKPB. Beide Versorgungskassen werden wie dargestellt durch das gleiche Personal verwaltet. Das GZKV nutzt insofern den Begriff der „Verwaltungsgemeinschaft“. Diese „Verwaltungsgemeinschaft“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich lediglich um die Umschreibung der tatsächlichen Zusammenarbeit von KZVK und VKPB unter einem Oberbegriff. § 1 S. 2 GZKV stellt klar, dass es im GZKV ausschließlich um den Einsatz von Mitarbeitern geht (und nicht um Lieferungen oder Dienstleistungen anderer Art der Versorgungskassen untereinander). Weiterhin zeigt § 1 S. 2 GZKV, dass die nachfolgenden Regelungen des GZKV von den Versorgungskassen zwingend (und nicht lediglich fakultativ) einzuhalten sind.

**§ 2 und § 3 GZKV** regeln sodann, wie die Mitarbeiter beider Versorgungskassen künftig einzusetzen sind. Beide Versorgungskassen bringen danach zwingend alle bei ihnen arbeitsvertraglich beschäftigten oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter in einen gemeinsamen Mitarbeiterpool ein. Auch wenn jeder Mitarbeiter weiterhin nur einen Arbeitsvertrag mit jeweils einer der Versorgungskassen abgeschlossen hat oder abschließen wird bzw. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit jeweils einer der Versorgungskassen steht oder stehen wird, sind die Versorgungskassen künftig kirchengesetzlich berechtigt und verpflichtet, auf Mitarbeiter beider Versorgungskassen wie auf eigene Mitarbeiter zuzugreifen. Das bedeutet, beide Versorgungskassen können auf alle Mitarbeiter ohne „konkrete Erlaubnis im Einzelfall“ zugreifen und Aufgaben auf sie übertragen. KZVK und VKPB setzen auch Mitarbeiter der jeweils anderen Versorgungskasse wie eigene Mitarbeiter ein. Insoweit legt das Gesetz den Ist-Zustand kirchenrechtlich zwingend fest.

**§ 4 GZKV** regelt im Anschluss die Kostentragung. Da beide Versorgungskassen die Mitarbeiter nicht in gleichem Umfang in Anspruch nehmen, sind die Kosten der Mitarbeiter anteilig zu verteilen. Dies erfolgt auf Grundlage einer einvernehmlichen Schätzung der prozentualen Inanspruchnahme der einzelnen Mitarbeiter vor Beginn eines Kalenderjahres. Die Schätzung kann nach dem GZKV entweder für mehrere Mitarbeiter zusammen erfolgen (z. B. für eine ganze Abteilung) oder für jeden Mitarbeiter individuell. Beide Methoden können dabei aber auch für ein Kalenderjahr parallel angewendet werden.

Den Rahmen der Schätzung schränkt das GZKV nicht ein. Das bedeutet, die geschätzte Inanspruchnahme einzelner Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeitern ist von 0 % bis 100 % möglich. Hintergrund ist, dass es bei beiden Versorgungskassen Mitarbeiter gibt, die lediglich für eine Versorgungskasse tätig sind (z. B. Mitarbeiter, die bei der KZVK Zusatzversorgungsleistungen berechnen, oder Mitarbeiter, die bei der VKPB Beamtenpensionen berechnen). Andere Mitarbeiter (z. B. aus Querschnittsbereichen wie dem Bereich der Buchhaltung) sind für beide Versorgungskassen tätig. Bei diesen Mitarbeitern

wird eine Quote der Inanspruchnahme und somit auch der Kostenweiterberechnung (von z. B. 36 % zu 64 %) gebildet werden.

Die Durchführung des Kostenausgleichs regeln die Kassen, ebenso wie das Ergebnis der Schätzung der anteiligen Inanspruchnahme und weitere Einzelheiten, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, **§ 5 GZKV**. Insbesondere wird der abzuschließende öffentlich-rechtliche Vertrag als Anlagen Aufstellungen mit allen Mitarbeitenden der Versorgungskassen enthalten.

In **§ 6 GZKV** wird das Inkrafttreten der Neuregelung, konkret 01.01.2023 (vgl. auch Artikel 3 des Kirchengesetzes) geregelt.

### **Zu Artikel 2 (Aufheben der Altregelung zur Zusammenarbeit von KZVK und VKPB)**

Die zuletzt erfolgten Änderungen aus 2019 bzw. 2020, welche aus Sicht der Finanzverwaltung nicht die Voraussetzungen von § 2b UStG erfüllte, werden durch **Artikel 2** dieses Kirchengesetzes rückgängig gemacht.

Dazu werden zum 31.12.2021 für die VKPB § 1 Abs. 4 der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7., 10. Oktober 1971 bzw. für die KZVK § 1 Abs. 4 Kirchengesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29.10.1954 und § 1 Abs. 4 Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10.12.1954 wieder aufgehoben.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

**Artikel 3** regelt das Inkrafttreten des Kirchengesetzes.

Das Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Altregelung zur Zusammenarbeit von KZVK und VKPB wird zum 31.12.2022 aufgehoben.

Finanzamt Dortmund-West  
Frau Wilms  
Märkische Str. 124  
44141 Dortmund

**Vorab per Telefax: 0800 10092675314**  
(12 Seiten inkl. Deckblatt ohne Anlagen)

Datum 27.06.2022  
Bearbeiter Prof. Dr. Thomas Küffner / Dr. Michael Rust  
E-Mail thomas.kueffner@kmlz.de / michael.rust@kmlz.de  
Büro München  
Telefon +49 (0) 89 / 2 17 50 12 - 30  
Telefax +49 (0) 89 / 2 17 50 12 - 99  
Unser Zeichen 52343 / 271372

**Steuernummer: 314/5702/0191; Kirchliche Versorgungskasse Rheinland-Westfalen**

**Steuernummer: 314/5703/0876; Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche**

Sehr geehrte Frau Wilms,

namens und im Auftrag unserer Mandantinnen, der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (im Folgenden KZVK) sowie der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (im Folgenden: VKPB) beide ansässig Schwanenwall 11, 44135 Dortmund, stellen wir hiermit gemäß § 89 Abs. 2 AO i. V. m. § 1 StAusKV einen

### **Antrag auf verbindliche Auskunft**

über den unter Ziff. 1. erläuterten Sachverhalt und die dort dargestellten geplanten Maßnahmen. Anschließend stellen wir die umsatzsteuerrechtliche Problemstellung dar und begründen unsere Rechtsauffassung (s. unten 2.). Darauf folgen die Begründung des besonderen steuerrechtlichen Interesses an der Auskunft (s. unten 3.) sowie die konkreten Rechtsfragen (s. unten 4.). Abschließend erläutern wir den Gegenstandswert und geben die nach der Steuer-Auskunftsverordnung erforderliche Erklärung und Versicherung ab (s. unten 5. und 6.). Eine auf uns lautende Vollmacht beider Antragstellerinnen liegt Ihnen vor.

PROF. DR. THOMAS KÜFFNER\*  
Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Wirtschaftsprüfer

RONNY LANGER\*  
Steuerberater, Dipl.-Finanzwirt (FH)

PROF. DR. OLIVER ZUGMAIER\*  
Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht

EVELINE BEER\*  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin,  
Fachanwältin für Steuerrecht

DR. CHRISTIAN SÄLDER\*  
Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Fachanwalt für Steuerrecht

DR. THOMAS STREIT\*, LL.M. Eur.  
Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht

DR. MATTHIAS OLDIGES\*  
Rechtsanwalt

DR. MICHAEL RUST  
Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht

FRESA AMTHOR  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin

DOBRINKA ATANASOVA  
Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Steuerrecht

BETTINA FINKEN  
Rechtsanwältin, Dipl.-Finanzwirtin (FH)

LAURA KLEIN, M.Sc. (Univ.)  
Steuerberaterin

DR. ATANAS MATEEV  
Steuerberater,  
Dipl.-Wirtschaftsjurist (Univ.)

DR. MARKUS MÜLLER, LL.M.  
Steuerberater, Dipl.-Finanzwirt (FH)

MICHAEL REMMEN, M.Sc. (Univ.)  
Steuerberater

BEATRICE SAUTER  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin

JÖRG SCHARRER  
Rechtsanwalt, Dipl.-Kaufmann

DR. ANJA-MARIA SCHREIBER  
Steuerberaterin, Dipl.-Kauffrau

KATRIN SCHWARZ  
Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Steuerrecht,  
Compliance Officer (Univ.)

INGEBORG SIEBER, M.Sc. (Univ.)  
Steuerberaterin

DR. JOCHEN TILLMANN'S  
Rechtsanwalt, Dipl.-Finanzwirt (FH)

\*Geschäftsführer

## 1. Sachverhalt

Bei der KZVK (s. unten 1.1) und der VKPB (s. unten 1.2) handelt es sich jeweils um kirchliche Versorgungskassen. Beide Versorgungskassen sind bis heute selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie haben seit Anfang der 90er Jahre ihren Sitz in einem Gebäude. Seit dem Jahr 1998 haben beide Versorgungskassen eine gemeinsame Geschäftsführung und seit 01.01.2005 einen personenidentischen hauptamtlichen Vorstand. Bei einer Versorgungskasse angestelltes Personal ist im Bereich einiger Abteilungen auch für die jeweils andere Versorgungskasse tätig. Es gibt Querschnittsbereiche, welche übergeordnete Verwaltungstätigkeiten beider Versorgungskassen einheitlich ausführen (Vorstand, Justizariat, Innenrevision, Controlling, Innere Verwaltung, Personal, Bilanzen, IT, Betriebsorganisation, Kommunikation, Kapitalanlageverwaltung). Zusammengefasst sind beide Versorgungskassen eng miteinander verbunden.

Aufgrund dieser historisch bedingten engen Verzahnung kommt es zu verschiedenen Kostenverrechnungen zwischen den Versorgungskassen. Derartige Verrechnungen erfolgen konkret für Personal, welches für beide Versorgungskassen tätig ist; außerdem werden von beiden Seiten eingekaufte Dienstleistungen und Gegenstände, die für beide Versorgungskassen bestimmt sind, weiterverrechnet (s. unten 1.3).

Aufgrund der Neueinführung von § 2b UStG stellt sich für beide Versorgungskassen ab 01.01.2023 die Frage, ob diese Zusammenarbeit ab diesem Zeitpunkt umsatzsteuerbar ist. Beide Versorgungskassen haben zur weiteren Anwendung von § 2 Abs. 3 UStG a. F. bis 31.12.2022 optiert. In der vorliegenden verbindlichen Auskunft geht es allein um die Frage der Unternehmereigenschaft der Versorgungskassen im Rahmen der gemeinsamen Nutzung von bei einer Versorgungskasse angestelltem Personal gegen Kostenerstattung. Diese gemeinsame Personalnutzung wird ab 01.01.2023 durch ein neues Kirchengesetz – das Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen – geregelt (s. unten 1.4).

### 1.1 Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Die KZVK wurde als rechtsfähige kirchliche Einrichtung gem. § 1 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29.10.1954 (im Folgenden: KirchG, **Anlage 1**) sowie § 1 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 der Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10.12.1954 (im Folgenden: NotVO KZVK, **Anlage 2**) errichtet. Um der KZVK auch im staatlichen (d. h. nicht kirchlichen) Rechtsverkehr eine Rechtsfähigkeit zu verschaffen, wurden der KZVK mit § 1 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14.07.1964 (im Folgenden:

VerleihungsG, **Anlage 3**) die Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: AöR) verliehen. Laut Begründung zu § 1 des VerleihungsG (Landtagsdrucksache Nordrhein-Westfalen 393 vom 07.04.1964) hat die KZVK hierdurch die Rechtsstellung einer AöR, **Anlage 4**.

Zweck der KZVK ist gem. § 1 Abs. 1 KirchG, § 1 Abs. 1 NotVO KZVK und § 1 Abs. 1 S. 1 Satzung KZVK, den nichtbeamteten Mitarbeitern ihrer Beteiligten eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu bieten. Beteiligte der KZVK sind Kirchen reformatorischen Bekenntnisses, ihre Zusammenschlüsse und Untergliederungen sowie sonstige kirchliche Arbeitgeber, § 11 Abs. 1 Satzung KZVK. Im Rahmen der Verwirklichung dieser Aufgabe verfolgt die Versorgungskasse gem. § 1 Abs. 1 S. 4 Satzung KZVK ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zur Verwirklichung dieser Zwecke bietet die KZVK den Arbeitnehmern ihrer Beteiligten eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung. Die KZVK bietet hierfür eine Pflichtversicherung und eine freiwillige Versicherung an, § 16 Abs. 1 S. 1 Satzung KZVK.

## **1.2 Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte**

Gem. § 1 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16.07.1971 (Errichtungsgesetz, **Anlage 5**) i. V. m. § 1 Abs. 2 S. 1 der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7., 10. Oktober 1971 (im Folgenden: NotVO VKPB, **Anlage 6**) wurde die VKPB als rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer AöR errichtet (ebenso § 1 Abs. 1 S. 1 Satzung VKPB).

Zweck der VKPB ist es, die Erfüllung der Versorgungsansprüche (inkl. Beihilfeansprüche) zu sichern, die definierten bestimmten Amtsträgern (z. B. Pfarrer, Kirchenbeamte) der Landeskirchen (die die VKPB gegründet haben) und deren Hinterbliebenen gegen die Landeskirchen zustehen, § 1 Abs. 2 S. 1 Satzung VKPB. Dazu berechnet die VKPB die Versorgungsbezüge zunächst. Anschließend setzt sie im Auftrag der zuständigen Landeskirche die Versorgungsbezüge fest und stellt dem Versorgungsempfänger den Bescheid zu. Schließlich zahlt die VKPB die Versorgungsbezüge an den Versorgungsempfänger aus. Sie finanziert dies aus Beiträgen der drei Landeskirchen.

## **1.3 Zusammenarbeit von KZVK und VKPB**

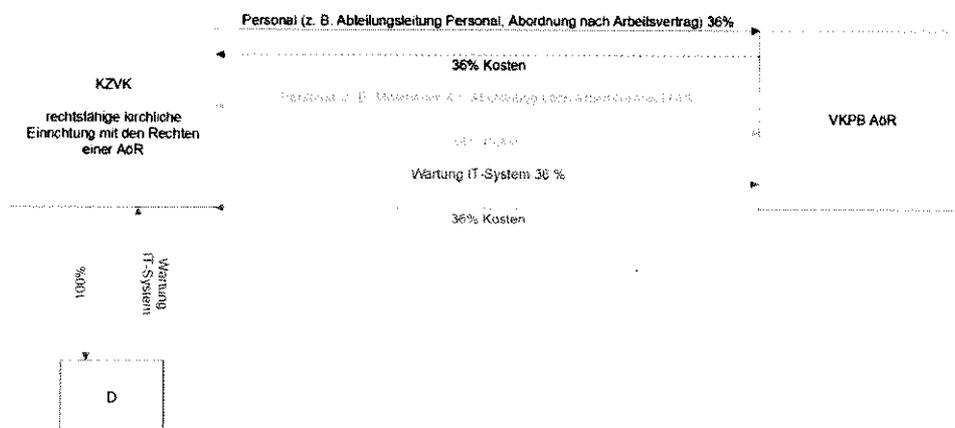
Wie dargestellt sind KZVK und VKPB rechtlich selbständig. Sie haben dabei aber ihren jeweiligen Sitz im identischen Gebäude in Dortmund. Sie haben eine

gemeinsame Geschäftsführung und einen personenidentischen hauptamtlichen Vorstand. Bei einer Versorgungskasse angestelltes Personal ist im Bereich einiger Abteilungen auch für die jeweils andere Versorgungskasse tätig. In Querschnittsbereichen arbeiten dieselben Mitarbeiter für beide Versorgungskassen. Einen schriftlichen Vertrag ihre Zusammenarbeit betreffend haben KZVK und VKPB bisher nicht abgeschlossen.

Im Bereich der Mitarbeiter stellt sich die Zusammenarbeit der beiden Versorgungskassen wie folgt dar: Beide Versorgungskassen haben Mitarbeiter durch einen zwischen der jeweiligen Versorgungskasse und dem Mitarbeiter geschlossenen Arbeitsvertrag angestellt. Jeder Mitarbeiter hat ausschließlich einen Arbeitsvertrag bei einer der beiden Versorgungskassen (keine „Doppelarbeitsverträge“). Eine Reihe von Mitarbeitern erledigt allerdings auch Aufgaben für die jeweils andere Versorgungskasse. Laut ihrem Arbeitsvertrag können Mitarbeiter im Wege einer Teilabordnung zur Tätigkeit bei der jeweils anderen Versorgungskasse bewegt werden. In der Praxis ordnen die Versorgungskassen die Mitarbeiter allerdings nicht ab. Die anstellende Versorgungskasse überträgt diesen Mitarbeitern lediglich Aufgaben der jeweils anderen Versorgungskasse zur Erledigung. Welche Mitarbeiter für beide Versorgungskassen tätig sind, ist zwischen beiden Kassen vor allem durch ständige Übung geregelt. Hierfür kommt es zu einer Kostenverrechnung. Die KZVK berechnet der VKPB i. d. R. 36 % der ihr für bei der VKPB tätiges Personal entstehenden Kosten. Die VKPB berechnet der KZVK spiegelbildlich i. d. R. 64 % der ihr für bei der KZVK tätiges Personal entstehenden Kosten.

Auch im Rahmen der Beschaffung von Gegenständen oder Dienstleistungen kooperieren KZVK und VKPB. Wenn beide Versorgungskassen einen Gegenstand oder eine Dienstleistung benötigen, kauft eine der beiden Versorgungskassen den Gegenstand oder beauftragt die Dienstleistung. Sie allein tritt in eine Leistungsbeziehung mit dem Dritten und erhält von diesem den vollständigen geschuldeten Betrag in Rechnung gestellt. Anschließend kommt es zu einer anteiligen Weiterberechnung der Kosten.

Grafisch lässt sich der Sachverhalt beispielhaft wie folgt darstellen:



Diese Zusammenarbeit haben die Landeskirchen zuletzt durch § 1 Abs. 4 KirchG und § 1 Abs. 4 NotVO KZVK (Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen Nr. 12/2019, KABI. 2019 S. 223 v. 30.12.2019 und Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland Nr. 3/2020, KABI. 2020 S. 56 v. 16.03.2020) für die KZVK und durch § 1 Abs. 4 NotVO VKPB (Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen Nr. 12/2019, KABI. 2019 S. 223 vom 30.12.2019, Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland Nr. 3/2020, KABI. 2020 S. 56 v. 16.03.2020 und Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche Band 17 Nr. 3, GVOBl. 2019, S. 86 v. 05.12.2019) für die VKPB kirchengesetzlich geregelt. Beide Versorgungskassen haben am 28.04.2020 eine verbindliche Auskunft beantragt. Diese Anträge hat das Finanzamt mit Bescheiden vom 30.05.2022 dahingehend beschieden, dass die Versorgungskassen auf Grundlage der aktuellen kirchengesetzlichen Regelungen im Rahmen der zuvor beschriebenen Zusammenarbeit als Unternehmer tätig sind. § 2b UStG schließt die Unternehmereigenschaft nicht aus.

#### 1.4 Änderung der kirchengesetzlichen Regelung

Die drei genannten Landeskirchen haben beschlossen, die kirchengesetzliche Grundlage noch einmal zu ändern. Sie werden einerseits die zuletzt erfolgten Änderungen von § 1 Abs. 4 KirchG, § 1 Abs. 4 NotVO KZVK sowie § 1 Abs. 4 NotVO VKPB, auf welche sich der Antrag vom 28.04.2020 bezog, wieder rückgängig machen. Das bedeutet, § 1 Abs. 4 KirchG, § 1 Abs. 4 NotVO KZVK sowie § 1 Abs. 4 NotVO VKPB werden durch die Landeskirchen zum 31.12.2022 wieder aufgehoben.

Andererseits regeln die Beteiligten ihre Zusammenarbeit (allein) bei der gemeinsamen Nutzung von Mitarbeitern zukünftig neu durch das Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (im Folgenden: GZKV). Den Gesetzentwurf legen wir Ihnen in **Anlage 7** vor. Auch hierbei handelt es sich um eine kirchengesetzliche Regelung. Diesen Gesetzentwurf werden die drei beteiligten Landeskirchen wortlautgleich erlassen.

Die dargestellte Aufhebung der Altregelung zur Zusammenarbeit zum 31.12.2022 sowie der Erlass der geplanten Neuregelung mit Inkrafttreten am 01.01.2023 (§ 6 GZKV) entsprechend Anlage 7 soll durch die Evangelische Kirche im Rheinland per gesetzesvertretender Verordnung im August 2022 erfolgen. Die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche werden die Aufhebung der Altregelung und den Erlass der Neuregelung in ihrer jeweiligen Synode im November 2022 regeln. Dementsprechend ergibt sich ab 01.01.2023 aus dem GZKV die kirchengesetzliche Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit von KZVK und VKPB im Bereich der Mitarbeiter (s. o. 1.3). Bezüglich der Überlassung von Gegenständen und der Erbringung anderer Dienstleistungen mit Kostenverrechnung findet sich im GZKV keine Regelung. Die Versorgungskassen gehen davon aus, dass diese künftig umsatzsteuerpflichtig sind und dementsprechend auch ein anteiliger Vorsteuerabzug aus den

Eingangsrechnungen von eingekauften und anteilig weiterverrechneten Gegenständen und Dienstleistungen möglich ist.

#### **1.4.1 Beschreibung Ist-Zustand und gemeinsame Mitarbeiternutzung**

§ 1 GZKV beschreibt den Ist-Zustand bezüglich der Zusammenarbeit von KZVK und VKPB. Beide Versorgungskassen werden wie dargestellt durch das gleiche Personal verwaltet. Das GZKV nutzt insofern den Begriff der „Verwaltungsgemeinschaft“. Mangels anderslautender Vorschriften und mangels Außenauftritt einer Verwaltungsgemeinschaft hat die in § 1 GZKV als solche benannte „Verwaltungsgemeinschaft“ keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die „Verwaltungsgemeinschaft“ als solche wird keine Zahlungen erhalten und nicht im Rahmen von Verträgen oder anderweitig nach außen auftreten. Es handelt sich lediglich um die Umschreibung der tatsächlichen Zusammenarbeit von KZVK und VKPB unter einem Oberbegriff.

Gleichzeitig stellt § 1 S. 2 GZKV klar, dass es im GZKV ausschließlich um den Einsatz von Mitarbeitern geht (und nicht um Lieferungen oder Dienstleistungen anderer Art der Versorgungskassen untereinander). Weiterhin zeigt § 1 S. 2 GZKV, dass die nachfolgenden Regelungen des GZKV von den Versorgungskassen zwingend (und nicht lediglich fakultativ) einzuhalten sind.

§ 2 und § 3 GZKV regeln sodann, wie die Mitarbeiter beider Versorgungskassen künftig einzusetzen sind. Beide Versorgungskassen bringen danach zwingend alle bei ihnen arbeitsvertraglich beschäftigten Mitarbeiter in einen gemeinsamen Mitarbeiterpool ein. Auch wenn jeder Mitarbeiter weiterhin nur einen Arbeitsvertrag mit jeweils einer der Versorgungskassen abgeschlossen hat oder abschließen wird, sind die Versorgungskassen künftig kirchengesetzlich berechtigt und verpflichtet, auf Mitarbeiter beider Versorgungskassen wie auf eigene Mitarbeiter zuzugreifen. Das bedeutet, beide Versorgungskassen können auf alle Mitarbeiter ohne „konkrete Erlaubnis im Einzelfall“ zugreifen und Aufgaben auf sie übertragen. KZVK und VKPB setzen auch Mitarbeiter der jeweils anderen Versorgungskasse wie eigene Mitarbeiter ein. Insoweit legt das Gesetz den Ist-Zustand kirchenrechtlich zwingend fest.

Die Versorgungskassen dürfen dabei ihren Personalbedarf nur mit den Mitarbeitenden aus dem Personalpool decken, § 3 S. 1 GZKV. Ein Bezug von Mitarbeitenden mittels Arbeitnehmerüberlassung, Personalgestellung oder auf andere Weise von Dritten ist ausdrücklich ausgeschlossen, § 3 S. 2 GZKV. Das bedeutet, Mitarbeiter können beide Versorgungskassen nur aus dem Mitarbeiterpool erhalten. In dem Mitarbeiterpool finden sich nur eigene Mitarbeiter und bei der anderen Versorgungskasse angestellte Mitarbeiter.

#### **1.4.2 Kostenverrechnung**

§ 4 GZKV regelt im Anschluss die Kostentragung. Da beide Versorgungskassen die Mitarbeiter nicht in gleichem Umfang in Anspruch nehmen, sind die Kosten

der Mitarbeiter anteilig zu verteilen. Dies erfolgt auf Grundlage einer einvernehmlichen Schätzung der prozentualen Inanspruchnahme der einzelnen Mitarbeiter vor Beginn eines Kalenderjahres. Die Schätzung kann nach dem GZKV entweder für mehrere Mitarbeiter zusammen erfolgen (z. B. für eine ganze Abteilung) oder für jeden Mitarbeiter individuell. Beide Methoden können dabei aber auch für ein Kalenderjahr parallel angewendet werden, sodass für z. B. die Mitarbeiter einiger Abteilungen ein gemeinsamer Aufteilungsschlüssel gefunden wird, für Mitarbeiter anderer Abteilungen im gleichen Kalenderjahr allerdings ein individueller. Die Schätzung kann für mehrere Jahre erfolgen, muss aber spätestens alle drei Jahre überprüft werden. Jede Versorgungskasse trägt die Kosten der Mitarbeiter entsprechend der geschätzten Inanspruchnahme, § 4 S. 5 GZKV. Eine „Spitzabrechnung“ am Ende des Jahres wird dementsprechend nicht erfolgen.

Den Rahmen der Schätzung schränkt das GZKV nicht ein. Das bedeutet, die geschätzte Inanspruchnahme einzelner Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeitern ist von 0 % bis 100 % möglich. Hintergrund ist, dass es bei beiden Versorgungskassen Mitarbeiter gibt, die lediglich für eine Versorgungskasse tätig sind (z. B. Mitarbeiter, die bei der KZVK Zusatzversicherungen berechnen, oder Mitarbeiter, die bei der VKPB Beamtenpensionen berechnen). Die Kosten dieser Mitarbeiter soll die sie beanspruchende Versorgungskasse allein tragen. Es soll daher keine Weiterverrechnung erfolgen, sodass insoweit eine 100 %ige Inanspruchnahme (und dadurch Kostentragung) bei der entsprechenden Versorgungskasse (und eine 0 %ige Weiterberechnung) erfolgt. Andere Mitarbeiter (z. B. aus Querschnittsbereichen wie dem Bereich der Buchhaltung) sind für beide Versorgungskassen tätig. Bei diesen Mitarbeitern wird eine Quote der Inanspruchnahme und somit auch Kostenweiterverrechnung (von z. B. 36 % zu 64 %) gebildet werden.

Die Durchführung des Kostenausgleichs regeln die Kassen ebenso wie das Ergebnis der Schätzung der anteiligen Inanspruchnahme und weitere Einzelheiten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, § 5 KZVG. Insbesondere wird der abzuschließende öffentlich-rechtliche Vertrag als Anlage einen Stellenplan enthalten. In diesem Stellenplan werden für jede Abteilung die Mitarbeiter namentlich genannt. Jeder Abteilung, Untergruppierungen innerhalb der Abteilung oder dem einzelnen Mitarbeiter wird vor Beginn des Kalenderjahres der Umfang der Inanspruchnahme durch beide Kassen zugewiesen. Bei unterjährig neu eingestellten Mitarbeitern erfolgt die Schätzung der Inanspruchnahme vor Arbeitsbeginn. Aus diesem Stellenplan ergibt sich daher vor Beginn des Kalenderjahres (bzw. vor Arbeitsbeginn bei unterjährig eingestellten Mitarbeitern) die anteilige Inanspruchnahme und damit Kostenzuordnung für jeden Mitarbeiter. Eine Ausnahme ergibt sich lediglich für die bei der KZVK und VKPB angestellten Hausmeister. Diese sind im Stellenplan nicht genannt. Dafür wird es eine zweite Anlage des öffentlich-rechtlichen Vertrags geben. Diese Anlage bildet eine Aufstellung, aus welcher die den einzelnen Objekten zugeordneten Hausmeister und deren anteilige Inanspruchnahme (und somit Kostenzuordnung) ersichtlich sind.

## 2. Darstellung und Erläuterung der eigenen rechtlichen Auffassung

Indem jede der Versorgungskassen die bei ihr beschäftigten Mitarbeiter in den Mitarbeiterpool einstellt und die andere Versorgungskasse diese wie eigene Mitarbeiter nutzen darf, erbringt die jeweils einstellende Versorgungskasse an die jeweils andere Versorgungskasse Leistungen. Bei der Kostenverrechnung handelt es sich umsatzsteuerrechtlich um ein Entgelt. Dabei handelt es sich um Leistungen und Entgeltzahlungen von KZVK und VKPB selbst. Die Verwaltungsgemeinschaft und der Mitarbeiterpool treten nicht nach außen auf, sondern sind nur die Oberbegriffe, mit denen das GZKV das Gebilde umschreibt, in welches die Mitarbeiter eingebracht werden. Selbst wenn es sich um eine Innengesellschaft handeln würde, wäre diese umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich (Abschn. 2.1 Abs. 5 UStAE).

Beide Versorgungskassen handeln ab 01.01.2023 im Rahmen der Mitarbeiterüberlassung nicht als Unternehmer. Der Anwendungsbereich von § 2b UStG ist eröffnet, da die Versorgungskassen als AöR juristische Personen des öffentlichen Rechts i. S. v. § 2b UStG sind (BMF-Schreiben v. 16.12.2016 – III C-S 7107/16/10001, BStBl. I 2016, 1451 Rz. 3). Die Versorgungskassen üben im Rahmen ihrer Tätigkeiten öffentlichen Gewalt aus (s. unten 2.1). Es liegen wegen der Regelung des GZKV (insbes. § 3 GZKV) keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor (s. unten 2.2).

### 2.1 Ausüben öffentlicher Gewalt

Auf Grundlage der neuen Regelung im GZKV üben KZVK und VKPB im Rahmen der Zusammenarbeit öffentliche Gewalt aus. Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt i. S. v. § 2b UStG sind solche, bei denen die jPöR auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird (BMF, Schr. v. 16.12.2016 – III C 2 – S 7107/16/10001, DOK 2016/1126266, BStBl. I 2016, 1451, Rn. 6). Derartige öffentlich-rechtliche Sonderregelungen können u. a. öffentlich-rechtliche Verträge oder kirchenrechtliche Rechtsetzung sein.

KZVK und VKPB planen die Mitarbeiterüberlassung auf Grundlage der Regelungen des GZKV i. V. m. dem gem. § 5 GZKV abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag. Das GZKV ist als Kirchengesetz eine öffentlich-rechtliche Sonderregelung als Handlungsgrundlage. Der noch abzuschließende Vertrag ist kraft gesetzlicher Anordnung in § 5 GZKV öffentlich-rechtlicher Natur.

Soweit ein Landesgesetz einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vorsieht, erkennt die Finanzverwaltung diese Festlegung auch für die Umsatzsteuer an. Dies ergibt sich vor allem aus BMF, a. a. O., Rn. 13, Spiegelstrich 1. Danach liegt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vor, wenn eine besondere öffentlich-rechtliche Norm die Beteiligten zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags berechtigt. Beispielhaft verweist das BMF auf § 11 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag. Danach regeln die Rundfunkanstalten ihre Zusammenarbeit durch öffentlich-rechtlichen

Vertrag. Ähnliches ergibt sich aus dem zweiten Beispiel des BMF, a. a. O., Rn. 7. Danach wird eine Leistung auf Grundlage einer „im Hochschulgesetz des Landes vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung und deshalb im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung“ erbracht. Das BMF folgert daraus, dass das Landesgesetz eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung vorsieht, dass die Tätigkeit auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung erfolgt.

Diese Regelungen gelten ebenso, wenn das Kirchenrecht einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vorsieht. Einerseits folgt dies aus BMF, a. a. O., Rn. 6, wonach sich eine öffentlich-rechtliche Sonderregelung aus der kirchenrechtlichen Rechtsetzung ergeben kann. Außerdem sieht das BMF, a. a. O., Rn. 21 vor, dass die Rn. 6 bis 20 des BMF-Schreibens bei kirchlicher Rechtsetzung entsprechend gelten. Dies bedeutet, die genannten Rn. 7 und 13 gelten vorliegend entsprechend. Der jeweiligen Regelung in S. 2 der geplanten Kirchengesetze entspricht der in Rn. 13 des BMF-Schreibens erwähnte § 11 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag. Schließlich geht das BMF davon aus, dass eine „besondere Rechtssetzung der Kirchen“ eine gesetzliche Regelung im Sinne von § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG darstellt (BMF, a. a. O., Rn. 42).

Daher liegen den Leistungen mit dem GZKV und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag allein öffentlich-rechtliche Sonderregelungen zugrunde, sodass KZVK und VKPB durch die Ermöglichung der gegenseitigen Nutzung der Mitarbeiter öffentliche Gewalt ausüben.

## 2.2 Fehlender Wettbewerb

Nach unserer Auffassung ist Wettbewerb gem. § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG ausgeschlossen. Grundsätzlich führt die entgeltliche Überlassung von Personal zwar zur Unternehmereigenschaft (BMF, Schr. v. 20.02.2020 an die Kommunalen Spitzenverbände u. a. - III C 2-S 7107/19/10009:003 Ziff. 4). Die Unternehmereigenschaft entfällt allerdings vorliegend im Einzelfall, da durch § 3 GZKV ein gesetzlicher Wettbewerbsausschluss vorliegt (vgl. BMF, ebenda, Ziff. 4 letzter Absatz).

Nach § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG sind größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere ausgeschlossen, sofern die Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einer jPöR erbracht werden darf. Das ist dann der Fall, wenn die Erbringung der Leistung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gesetzlich vorbehalten ist oder der Leistungsempfänger die Leistung ausschließlich bei einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts nachfragen darf (BMF-Schreiben v. 16.12.2016 –BStBl. I 2016, 1451, Rz. 41). Als gesetzliche Bestimmung erfasst die Finanzverwaltung die besondere Rechtsetzung der Kirchen (BMF-Schreiben, a.a.O., Rz. 42).

Aufgrund von § 1 S. 2, § 2 S. 1, 3 GZKV müssen beide Versorgungskassen ihre Mitarbeiter in den Mitarbeiterpool einbringen und ihren Personalbedarf aus dem

Mitarbeiterpool decken. Dadurch können sie nur eigenes Personal oder das Personal der anderen Versorgungskasse nutzen. Insoweit sind die Versorgungskassen kirchengesetzlich verpflichtet, die Personalgestellung ausschließlich bei einer jPöR i. S. v. § 2b UStG nachzufragen. Damit überlässt die Versorgungskasse ihr Personal im Bedarfsfall zwingend an die andere Versorgungskasse. Zudem ist es kirchengesetzlich ausgeschlossen, dass die Versorgungskassen Mitarbeiter von einem Dritten beziehen, § 3 S. 2 GZKV. Insoweit ist die Erbringung der Leistung nur einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gesetzlich vorbehalten. Die Voraussetzungen von § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG sind u. E. daher erfüllt.

Letzte Rechtssicherheit besteht insoweit allerdings nicht, da das BMF-Schreiben lediglich die abstrakten Voraussetzungen des Wettbewerbsausschlusses nach § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG benennt, aber insoweit nicht auf konkrete Beispielfälle eingeht. Das BMF-Schreiben vom 20.02.2020 geht für den Regelfall von einem gegensätzlichen Ergebnis aus.

### **3. Besonderes steuerrechtliches Interesse**

Das besondere steuerrechtliche Interesse ergibt sich einerseits aus der Höhe der Umsatzsteuerbeträge, die KZVK und VKPB schulden würden, wenn das Finanzamt eine andere umsatzsteuerrechtliche Würdigung als oben dargestellt vornähme. Ein korrespondierender Vorsteuerabzug bestünde im Mitarbeiterbereich nicht. Insoweit geht es um jährliche Umsatzsteuerbeträge von insgesamt etwa EUR 761.000 (s. unten 5.).

Weiterhin ist die Rechtslage aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung des § 2b UStG und der damit einhergehenden vollständigen Neukonzeption der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand unklar. In der Praxis wird die Neuregelung bisher kaum angewandt. Dadurch liegen auch den in diesem Bereich der Beratung umfangreich tätigen Unterzeichnern kaum Praxiserfahrungen zur Handhabung der Neuregelung durch die Finanzverwaltung vor. Das BMF-Schreiben vom 16.12.2016 lässt eine Vielzahl von Rechtsfragen offen. Hinzu kommt eine unüberschaubare Anzahl weitergehender Äußerungen des BMF zu Einzelfragen. In dieser Situation ergibt sich das besondere steuerrechtliche Interesse der beiden Antragstellerinnen aus dem Wunsch um Rechtssicherheit (auch im Hinblick auf die Abgabe korrekter Umsatzsteuererklärungen). Vor allem steht beiden Versorgungskassen kein oder nur ein geringer Vorsteuerabzug zu, sodass eine Umsatzsteuerbelastung eine endgültige Belastung wäre. Diese müsste vorab geplant werden. Schließlich wäre im Fall der Versagung einer verbindlichen Auskunft zu überlegen, ob die Umsatzsteuerbelastung durch eine Änderung im gelebten Sachverhalt zumindest verringert werden kann.

### **4. Konkrete Rechtsfragen**

Die verbindliche Auskunft soll sich auf folgende konkrete Rechtsfragen beziehen:

*1. Ist es richtig, dass die KZVK nicht als Unternehmer handelt, wenn sie nach Erlass des im Entwurf vorgelegten GZKV und Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags die beschriebene Personalüberlassung gegen die im GZKV beschriebene und im öffentlich-rechtlichen Vertrag konkretisierte Kostenerstattung erbringt, und daher keine Umsatzsteuer schuldet?*

Denkbare Antwort des Finanzamts: Wenn die KZVK nach Erlass des im Entwurf vorgelegten GZKV und Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags die beschriebene Personalüberlassung gegen die im GZKV beschriebene und im öffentlich-rechtlichen Vertrag konkretisierte Kostenerstattung erbringt, handelt die KZVK nicht als Unternehmer und schuldet daher keine Umsatzsteuer.

*2. Ist es richtig, dass die VKPB nicht als Unternehmer handelt, wenn sie nach Erlass des im Entwurf vorgelegten GZKV und Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags die beschriebene Personalüberlassung gegen die im GZKV beschriebene und im öffentlich-rechtlichen Vertrag konkretisierte Kostenerstattung erbringt, und daher keine Umsatzsteuer schuldet?*

Denkbare Antwort des Finanzamts: Wenn die VKPB nach Erlass des im Entwurf vorgelegten GZKV und Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags die beschriebene Personalüberlassung gegen die im GZKV beschriebene und im öffentlich-rechtlichen Vertrag konkretisierte Kostenerstattung erbringt, handelt die VKPB nicht als Unternehmer und schuldet daher keine Umsatzsteuer.

*3. Ist es richtig, dass es sich bei der in § 1 S. 1 GZKV begrifflich benannten Verwaltungsgemeinschaft und dem Mitarbeiterpool nicht um umsatzsteuerrechtliche Unternehmer handelt, sodass die Verwaltungsgemeinschaft und den Mitarbeiterpool keine umsatzsteuerrechtlichen Pflichten treffen?*

Denkbare Antwort des Finanzamts: Bei der in § 1 S. 1 GZKV begrifflich benannten Verwaltungsgemeinschaft und dem Mitarbeiterpool handelt es sich nicht um umsatzsteuerrechtliche Unternehmer, sodass die Verwaltungsgemeinschaft und den Mitarbeiterpool keine umsatzsteuerrechtlichen Pflichten treffen.

## **5. Gegenstandswert gem. § 89 Abs. 4 S. 2 AO**

Die für die Bearbeitung des Antrags festzusetzende Gebühr wird im Grundsatz nach dem Wert berechnet, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat (Gegenstandswert). Maßgebend für die Bestimmung des Gegenstandswertes ist die steuerliche Auswirkung des vom Antragsteller dargelegten Sachverhalts (Tz. 4.2.2 S. 1 AEAO zu § 89). Dazu ist zunächst der Steuerbetrag zu ermitteln, der bei Anwendung der vom Antragsteller vorgetragenen Rechtsauffassung entstehen würde (Tz. 4.2.2 S. 2 AEAO zu § 89). Dieser Betrag muss dann dem Steuerbetrag gegenübergestellt werden, der entstehen würde, wenn die Finanzbehörde eine entgegengesetzte Rechtsauffassung vertritt (Tz. 4.2.2 S. 2 AEAO zu § 89). Bei Dauersachverhalten ist auf die durchschnittliche steuerliche

Auswirkung eines Jahres abzustellen (Tz. 4.2.3 AEAO zu § 89). Bei dem vorliegend zur Entscheidung gestellten Sachverhalt handelt es sich um einen Dauersachverhalt. Der Gegenstandswert richtet sich somit nach den voraussichtlichen durchschnittlichen steuerlichen Auswirkungen für ein Jahr.

Wir schätzen, dass die VKPB an die KZVK im Jahr 2022 für die Personalüberlassung Zahlungen in Höhe von EUR 3.034.764 leisten wird. Wir schätzen, dass die KZVK an die VKPB Zahlungen in Höhe von EUR 970.543 leisten wird. Die genannten geschätzten Beträge entsprechen denjenigen, die KZVK bzw. VKPB aufgrund der bisherigen mündlichen Vereinbarung vom jeweils anderen im Jahr 2021 erhalten haben. Sollten beide Antragstellerinnen entgegen der dargelegten Auffassung jeweils steuerbare und steuerpflichtige Umsätze erbringen, ergäbe sich daraus eine Umsatzsteuerbelastung i. H. v. EUR 576.605 für die KZVK und EUR 184.403 für die VKPB (welche die steuerschuldende Versorgungskasse der jeweils anderen in Rechnung stellen müsste). Diese Umsatzsteuerbelastung bildet den Gegenstandswert.

## 6. Erklärung / Versicherung

Wir erklären, dass die Antragstellerin für den zur Beurteilung gestellten Sachverhalt bei keiner anderen Finanzbehörde eine verbindliche Auskunft beantragt hat. Wir verweisen insoweit aber auf den jeweils am 28.04.2020 gestellten und am 20.05.2022 verbeschiedenen Antrag der beiden Versorgungskassen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft. Diese Anträge wurden allerdings zu einer anderen Gesetzeslage gestellt. Ferner versichern wir, dass alle für die Erteilung der Auskunft und für die Beurteilung erforderlichen Angaben gemacht wurden und der Wahrheit entsprechen.

\*\*\*

Sollten Sie hierzu Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Rust  
Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Anlagen**

**Kirchengesetz über die Errichtung einer  
Zusatzversorgungskasse der EKvW und der EKIR  
(Kirchliche Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen)**

Vom 29. Oktober 1954

(KABl. 1955 S. 45)

**Änderungen**

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)	19. November 2019	KABl. 2019 S. 223	§ 1 Abs. 1 § 1 Abs. 4 § 6 §§ 6 - 9	geändert eingefügt eingefügt neu nummeriert

Die Landessynode hat gemäß Artikel 8 der Ordnung<sup>1</sup> der EKV vom 20. Februar 1951 übereinstimmend mit der Evangelischen Kirche im Rheinland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

---

<sup>1</sup> Nr. 160.

## § 1<sup>1</sup>

(1) In Wahrnehmung ihrer sozialen Fürsorge gegenüber den nichtbeamteten Mitarbeitern errichten die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland unter dem Namen „Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen“ eine gemeinsame Zusatzversorgungskasse für eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Mitarbeiter der landeskirchlichen Verwaltung, der Kirchengemeinden, der kirchlichen Verbände und ihre Anstalten und Einrichtungen.

(2) <sup>1</sup>Die Zusatzversorgungskasse ist eine rechtsfähige kirchliche Einrichtung. <sup>2</sup>Ihre Satzung wird von den Kirchenleitungen im Einvernehmen mit dem ständigen Finanzausschuss der Landessynode, der ergänzt wird um je einen der Landessynode angehörigen Abgeordneten aus den Kreissynoden und im Benehmen mit dem Vorstand des rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter erlassen. <sup>3</sup>Die Kasse untersteht der Aufsicht der Kirchenleitungen.

(3) <sup>1</sup>Das Vermögen der Kasse darf nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke angelegt und verwendet werden; es wird von ihren Organen verwaltet. <sup>2</sup>Einen etwaigen Fehlbetrag der Kasse haben die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland, wenn dieser nicht anderweitig überbrückt werden kann, entsprechend dem Beitragsaufkommen des letzten Jahres, ggf. unter Heranziehung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände aufgrund ihrer Steuerkraft zu decken.

(4) <sup>1</sup>Die Zusatzversorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. <sup>3</sup>Soweit die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche willens und in der Lage ist, eine von der Zusatzversorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kostenerstattung zu erbringen, ist die Zusatzversorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu beziehen.

## § 2

Die der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber tragen den Personal- und Sachaufwand der Zusatzversorgungskasse entsprechend der Höhe ihrer Beiträge zusätzlich.

---

<sup>1</sup> § 1 Abs. 1 geändert und Abs. 4 eingefügt durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 19. November 2019.

### § 3

- (1) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die aufgrund eines privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsvertrag sowie die aufgrund eines Gestellungsvertrages hauptberuflich tätigen Personen.
- (2) Diese Mitarbeiter sind bei der Kasse versicherungspflichtig.
- (3) Das Nähere bestimmt die Satzung.

### § 4

Die Evangelische Kirche von Westfalen und Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sowie deren Anstalten und Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter, die der Zusatzversorgungspflicht, gemäß der Satzung der Kasse unterliegen, bei dieser Kasse zu versichern.

### § 5

- (1) Die Kirchenleitungen können im Benehmen mit dem Vorstand der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen Ausnahmen von den in § 3 Absatz 2 und § 4 festgelegten Verpflichtungen zulassen, wenn
  - a) bereits Verträge kirchlicher Arbeitgeber mit anderen Zusatzversorgungskassen bestehen,
  - b) es sich um Mitglieder von Schwesternschaften oder Diakonenanstalten handelt.
- (2) Anträge auf Anschluss an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen für solche Mitarbeiter, die bereits anderweitig versichert sind, können bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden.

### § 6<sup>1</sup>

1 In Ergänzung der §§ 1 bis 5 kann die Kasse auch Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und -beamten) eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form der freiwilligen Versicherung gewähren. 2 Diese Mitarbeitenden sind bei der Kasse nicht versicherungspflichtig. 3 Das Nähere bestimmt die Satzung.

---

<sup>1</sup> § 6 eingefügt durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 19. November 2019.

**§ 7<sup>1</sup>**

Die Kirchenleitungen werden ermächtigt, für den Anschluss und das Ausscheiden der Mitarbeiter des Landesverbandes der Inneren Mission in Westfalen und des Rheinischen Provinzialausschusses der Inneren Mission und der ihnen angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen sowie anderer kirchlicher Arbeitgeber und Mitarbeiter gemeinsam mit dem Vorstand der Zusatzversorgungskasse Bestimmungen und Vereinbarungen zu treffen.

**§ 8<sup>2</sup>**

Die Kirchenleitungen werden weiter ermächtigt, in der Satzung Bestimmungen darüber zu treffen, dass Streitigkeiten zwischen Kasse und Arbeitgeber über Beiträge und Leistungen von einem Schiedsausschuss endgültig entschieden werden.

**§ 9<sup>3</sup>**

- (1) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.
- (2) Die Kirchenleitungen erlassen gemeinsam die zur Durchführung erforderlichen Rechtsverordnungen.

**§ 10<sup>4</sup>**

Den Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz in Kraft treten soll, bestimmt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode, der für diese Beschlussfassung dahin erweitert wird, dass zu ihm jeder Kirchenkreis einen der Landessynode angehörigen Abgeordneten entsendet.

---

<sup>1</sup> § 6 neu nummeriert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 19. November 2019.

<sup>2</sup> § 7 neu nummeriert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 19. November 2019.

<sup>3</sup> § 8 neu nummeriert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 19. November 2019.

<sup>4</sup> § 9 neu nummeriert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 19. November 2019.

**Notverordnung  
über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
und der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)**

**Vom 10. Dezember 1954**

(KABl. 1955 S. 59)

geändert durch die Notverordnung vom 15. Februar 1957 (KABl. S. 43) und durch Kirchengesetz vom  
16. Januar 2020 (KABl. S. 56)

Die Kirchenleitung hat folgende Notverordnung gemäß Artikel 8 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 1951 übereinstimmend mit dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954 beschlossen:

**§ 1<sup>1</sup>**

(1) In Wahrnehmung ihrer sozialen Fürsorge gegenüber den nichtbeamteten Mitarbeitern errichten die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland unter dem Namen „Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen“ eine gemeinsame Zusatzversorgungskasse für eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Mitarbeiter der landeskirchlichen Verwaltung, der Kirchengemeinden, der kirchlichen Verbände und ihrer Anstalten und Einrichtungen.

(2) Die Zusatzversorgungskasse ist eine rechtsfähige kirchliche Einrichtung. Ihre Satzung wird von den Kirchenleitungen im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter<sup>2</sup> erlassen. Die Kasse untersteht der Aufsicht der Kirchenleitungen.

(3) Das Vermögen der Kasse darf nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke angelegt und verwendet werden; es wird von ihren Organen verwaltet. Einen etwaigen Fehlbetrag der Kasse haben die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland, wenn dieser nicht anderweitig überbrückt werden kann, entsprechend dem Beitragsaufkommen des letzten Jahres, gegebenenfalls unter Heranziehung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände aufgrund ihrer Steuerkraft zu decken.

(4) Die Zusatzversorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zusammenarbeiten. Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen

<sup>1</sup> § 1 Abs. 1 geändert und Abs. 4 angefügt durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56) mit Wirkung vom 1. April 2020.

<sup>2</sup> Jetzt „Verband kirchlicher Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe“.

Vertrag. Soweit die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche willens und in der Lage ist, eine von der Zusatzversorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kostenerstattung zu erbringen, ist die Zusatzversorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu beziehen.

## § 2

Die der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber tragen den Personal- und Sachaufwand der Zusatzversorgungskasse entsprechend der Höhe ihrer Beiträge zusätzlich.

## § 3

- (1) Mitarbeiter im Sinne dieser Notverordnung sind die aufgrund eines privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsvertrages sowie die aufgrund eines Gestellungsvertrages hauptberuflich tätigen Personen.
- (2) Diese Mitarbeiter sind bei der Kasse versicherungspflichtig.
- (3) Das Nähere bestimmt die Satzung.<sup>1</sup>

## § 4

Die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sowie deren Anstalten und Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter, die der Zusatzversorgungspflicht gemäß der Satzung der Kasse unterliegen, bei dieser Kasse zu versichern.

## § 5

- (1) Die Kirchenleitungen können im Benehmen mit dem Vorstand der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen Ausnahmen von den in § 3 Abs. 2 und § 4 festgelegten Verpflichtungen zulassen, wenn
  - a) bereits Verträge kirchlicher Arbeitgeber mit anderen Zusatzversorgungskassen bestehen,
  - b) es sich um Mitglieder von Schwesternschaften und Diakonenanstalten handelt.
- (2) Anträge auf Anschluss an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen für solche Mitarbeiter, die bereits anderweitig versichert sind, können bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Notverordnung gestellt werden.

---

<sup>1</sup> Nr. 830.

### § 6<sup>1</sup>

In Ergänzung der §§ 1 bis 5 kann die Kasse auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und -beamten) eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form der freiwilligen Versicherung gewähren. Diese Mitarbeiter sind bei der Kasse nicht versicherungspflichtig. Das Nähere bestimmt die Satzung.

### § 7<sup>2</sup>

Die Kirchenleitungen werden ermächtigt, für den Anschluss und das Ausscheiden der Mitarbeiter des Landesverbandes der Inneren Mission in Westfalen und des Rheinischen Provinzialausschusses der Inneren Mission und der ihnen angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen sowie anderer kirchlicher Arbeitgeber und Mitarbeiter gemeinsam mit dem Vorstand der Zusatzversorgungskasse Bestimmungen und Vereinbarungen zu treffen.

### § 8<sup>3</sup>

Die Kirchenleitungen werden weiter ermächtigt, in der Satzung Bestimmungen darüber zu treffen, dass Streitigkeiten zwischen Kasse und Arbeitgeber über Beiträge und Leistungen von einem Schiedsausschuss endgültig entschieden werden.

### § 9<sup>4</sup>

- (1) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.
- (2) Die Kirchenleitungen erlassen gemeinsam die zur Durchführung erforderlichen Rechtsverordnungen.

### § 10<sup>5</sup>

Die Notverordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

1 § 6 eingefügt durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56) mit Wirkung vom 1. April 2020.

2 bish. § 6 in § 7 unnummeriert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56) mit Wirkung vom 1. April 2020.

3 bish. § 7 in § 8 unnummeriert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56) mit Wirkung vom 1. April 2020.

4 § 8 Abs. 3 gestrichen durch Notverordnung vom 15. Februar 1957 (KABl. S. 43), bish. § 8 in § 9 unnummeriert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56) mit Wirkung vom 1. April 2020.

5 bish. § 9 in § 10 unnummeriert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56) mit Wirkung vom 1. April 2020.

07.02.2022 EKIR

**Gesetz  
über die Verleihung der Rechte  
einer Anstalt des öffentlichen Rechts  
an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen**

**Vom 14. Juli 1964**

(GV. NW. S. 257)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) werden die Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen.

**§ 2**

(1) Die allgemeine Anstaltsaufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen führt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

(2) Die besondere Anstaltsaufsicht (Versicherungsaufsicht) führt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

**§ 3**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.



Drucksache Nr. 393

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

I/16 25 — 4/64

Düsseldorf, den 7. April 1964

An den  
Herrn Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der  
Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an  
die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rhein-  
land-Westfalen**

Die Landesregierung hat heute den Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen beschlossen.

In der Anlage übersende ich den Gesetzentwurf in doppelter Ausfertigung und bitte, ihn dem Landtag zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Aus der Durchführung des Gesetzes entstehen keine besonderen Kosten.

Zuständig ist der Kultusminister, beteiligt sind der Innenminister und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Dr. Meyers

# Entwurf

## eines Gesetzes

### über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungs- kasse Rheinland-Westfalen

#### § 1

Der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) werden die Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen.

#### § 2

(1) Die allgemeine Anstaltsaufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen führt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

(2) Die besondere Anstaltsaufsicht (Versicherungsaufsicht) führt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

## Begründung

Die Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) ist durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954 (KABl. W. S. 45) und Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 (KABl. R. S. 59) errichtet worden.

Die Zusatzversorgungskasse hat gemäß ihrer Satzung vom 22./23. August 1956 und 14. September 1956 (KABl. W. S. 107; KABl. R. S. 97) die Aufgabe, den Angestellten und Arbeitern der Landeskirchen, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden und sonstigen Einrichtungen sowie der Landesverbände, Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie ein Sterbegeld zu gewähren. Die Mitarbeiter dieser kirchlichen Einrichtungen sind, soweit sie der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, grundsätzlich bei der Kasse pflichtversichert. Die Beiträge tragen die kirchlichen Arbeitgeber in Höhe von  $\frac{2}{3}$ , die Versicherten in Höhe von  $\frac{1}{3}$ . Am 1. Januar 1963 gehörten der Kasse 14 345 kirchliche Mitarbeiter als Versicherte an.

Nach den eingangs genannten Kirchengesetzen ist die Kirchliche Zusatzversorgungskasse als rechtsfähige kirchliche Einrichtung errichtet worden. Dieser kirchenrechtlichen Regelung entspricht nach staatlichem Recht die Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Evangelischen Kirchen von Westfalen und im Rheinland haben beantragt, der Kirchlichen Versorgungskasse diese Rechtsstellung zu verleihen. Dies setzt ein Gesetz voraus.

Dem Antrag der Evangelischen Landeskirchen auf Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse sollte entsprochen werden. Es erscheint zweckmäßig, daß die Zusatzversorgungskasse nicht weiterhin als unselbständige Anstalt der Landeskirchen, sondern als selbständige Anstalt besteht, da auf diese Weise die notwendige Trennung der Verwaltung und des Vermögens der Kasse von der allgemeinen landeskirchlichen Verwaltung am besten gewährleistet ist. Auch die vorgeschriebene staatliche Aufsicht ist über eine von der allgemeinen landeskirchlichen Verwaltung getrennte Anstalt besser auszuüben. Die Organisation als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt entspricht im übrigen der Rechtsform der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost und der Bundesbahnversicherungsanstalt, die mit ihrer Abteilung B die Zusatzversorgung ausübt.

Da die Kirchliche Zusatzversorgungskasse ihre Tätigkeit — entsprechend dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland — auch in Teilen von Hessen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes ausübt, sind die Länder über die beabsichtigte Verleihung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Anstalt an die Kasse unterrichtet worden. Keines der Länder hat Einwendungen erhoben.

Zur Begründung des Gesetzentwurfs ist im einzelnen auf folgendes hinzuweisen:

### Zu § 1:

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse ist nach kirchlichem Recht wirksam errichtet worden. Zur Anerkennung als rechtsfähige Anstalt im Bereich des öffentlichen Rechts bedarf es der Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse wird damit eine kirchliche Anstalt, die im staatlichen Bereich die Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts besitzt.

## Zu § 2:

Als Anstalt des öffentlichen Rechts untersteht die Kirchliche Zusatzversorgungskasse der allgemeinen Anstaltsaufsicht, die sich darauf erstreckt, daß die Kasse ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden staatlichen und dem der Anstalt zugrunde liegenden kirchlichen Recht führt. Die staatliche Aufsicht geht über die sonst üblichen staatlichen Aufsichtsbefugnisse über Kirchen und Religionsgemeinschaften hinaus, da die Zusatzversorgungskasse Aufgaben wahrnimmt, die nicht eigentlich kirchlicher Natur sind und damit nicht in den Bereich des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts fallen.

Die Genehmigung der Satzung und ihrer Änderungen ist der wichtigste Anwendungsfall der allgemeinen Anstaltsaufsicht. Für sie war bisher der Innenminister auf Grund seiner Aufsicht über die Zusatzversorgungskasse gemäß der allgemeinen Dienstordnung zu § 16 Allgemeine Tarifordnung (ATO) zuständig (vgl. § 58 der Satzung). Nach Außerkrafttreten der tarifrechtlichen Vorschriften für die Kirchen ist die Zuständigkeit neu zu regeln, wobei eine Beteiligung des für die Fachaufsicht über die Zusatzversorgungskassen zuständigen Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ebenso wie bei der allgemeinen Anstaltsaufsicht zweckmäßig erscheint.

Die in Absatz 2 geregelte besondere Anstaltsaufsicht durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr deckt sich mit der Versicherungsaufsicht auf Grund der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (RCBl. I S. 363).

Ausgegeben am 14. April 1964

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen d. Düsseldorf 1, Postfach 8007, Telefon 10 22, Nr. 287, zu beziehen.

**Gesetz**  
**betreffend die Errichtung einer gemeinsamen**  
**Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte**  
**der Evangelischen Kirche im Rheinland,**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
**und der Lippischen Landeskirche**  
**als Anstalt des öffentlichen Rechts**

**Vom 16. Juli 1971**

(GV. NW. S. 194)

geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Die „Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“, die durch die Landeskirchen errichtet wird, ist mit ihrer Errichtung durch die Landeskirchen eine rechtlich selbstständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

**§ 2**

Die Versorgungskasse kann Kirchenbeamte haben.<sup>1</sup>

**§ 3**

Der kirchliche Errichtungsakt<sup>2</sup> und die Satzung der Versorgungskasse<sup>3</sup> bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Gleiche gilt für Satzungsänderungen, soweit sie den Zweck, die Aufgabe und die Vertretung der Kasse betreffen. Sonstige Änderungen sind dem Kultusminister anzuzeigen.

**§ 4**

Landesrechtliche Vorschriften für Religionsgemeinschaften, die den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten auch für die als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Versorgungskasse.

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu das Kirchenbeamtengesetz (Nr. 750).

<sup>2</sup> Siehe die Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Nr. 689).

<sup>3</sup> Siehe die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Nr. 690).

**§ 5**

Das Gesetz tritt am 31. Juli 1971 in Kraft.

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009.

**Notverordnung**  
**über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse**  
**für Pfarrer und Kirchenbeamte**  
**der Evangelischen Kirche im Rheinland,**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
**und der Lippischen Landeskirche**  
**Vom 26. August, 7. und 10. Oktober 1971**

(KABl. 1972 S. 10)

geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56)

**§ 1<sup>1</sup>**

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche errichten unter dem Namen

„Gemeinsame Versorgungskasse  
für Pfarrer und Kirchenbeamte  
der Evangelischen Kirche im Rheinland,  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
und der Lippischen Landeskirche“

eine Versorgungskasse für die Pfarrer und Beamten der Landeskirchen, der Kirchenkreise, der kirchlichen Verbände und der Kirchengemeinden»

(2) Die Versorgungskasse ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts; sie hat das Recht, Kirchenbeamte zu ernennen.<sup>2</sup> Für diese Beamten gilt das Kirchenbeamtenrecht der Kirche, in deren Gebiet die Kasse ihren Sitz hat. Die Leitung dieser Kirche ist die oberste Dienstbehörde.

(3) Die Kasse untersteht der Aufsicht der Kirchenleitungen. Diese erlassen für die Kasse eine Satzung.<sup>3</sup>

(4) Die Versorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusammenarbeiten. Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Soweit die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen willens und in der Lage ist, eine von der Versorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kos-

<sup>1</sup> § 1 Abs. 4 neu eingefügt und bish. Abs. 4 und 5 unnummeriert in Abs. 5 und 6 durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (Kabl. S. 56) mit Wirkung vom 1. April 2020.

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch die §§ 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts (Nr. 688) und § 2 Nr. 4 des Kirchenbeamtengesetzes (Nr. 750).

<sup>3</sup> Siehe die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Nr. 690).

tenerstattung zu erbringen, ist die Versorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zu beziehen.

(5) Das Vermögen der Kasse darf nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwandt und angelegt werden. Es wird von ihren Organen verwaltet. Ein etwaiger Fehlbetrag wird von den Landeskirchen anteilig nach der Höhe der Stellenbeiträge gedeckt.

(6) Organe der Kasse sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat.

## § 2

(1) Der Kasse sind die Pfarr-, *Pastorinnen*<sup>1</sup> und Kirchenbeamtenstellen der Landeskirchen, ihrer Kirchenkreise, kirchlichen Verbände und Kirchengemeinden einschließlich der nicht besetzten Stellen angeschlossen. Diese Körperschaften haben an die Kasse Beiträge nach Maßgabe der Satzung zu leisten. Die Landeskirchenämter können für einzelne Stellen Ausnahmen zulassen, wenn die Versorgung des Inhabers nach beamtenrechtlichen Grundsätzen durch Anschluss an eine andere Versorgungskasse gesichert ist.

(2) Die Landeskirchenämter können nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts aufgrund besonderer Vereinbarung auch andere Stellen, insbesondere Stellen der diakonischen und missionarischen Werke, bei der Kasse anschließen.

## § 3

Für die Prediger und Predigerinnen der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt § 2 sinngemäß.

## § 4

Die §§ 6 und 7 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Juli/19. September 1963 (KABl. S. 219) und die Ausführungsbestimmungen dazu werden aufgehoben.

## § 5

Soweit die gemeinsame Führung der Kasse es erfordert, regeln die Landeskirchen ihr Besoldungs- und Versorgungsrecht nach einheitlichen Grundsätzen.

## § 6

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Die Pastorinnenstellen sind durch Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 23. Januar 1975 (KABl. S. 46) in Pfarrstellen umgewandelt worden.

**Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen****§ 1**

<sup>1</sup>Die Partnerkassen Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (nachfolgend: KZVK) und Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (nachfolgend: VKPB) sind in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen. <sup>2</sup>Um Synergieeffekte bei den Personalkosten zu nutzen, sind die Partnerkassen verpflichtet, ihre Mitarbeitenden nach Maßgabe der folgenden Paragraphen gemeinsam einzusetzen.

**§ 2**

<sup>1</sup>VKPB und KZVK stellen alle bei ihr arbeitsvertraglich beschäftigten Mitarbeitenden in einen gemeinsamen Mitarbeiterpool von VKPB und KZVK ein. <sup>2</sup>Über den Mitarbeiterpool verfügen beide Kassen gemeinschaftlich. <sup>3</sup>VKPB und KZVK nutzen alle für sie tätigen Mitarbeitenden aus dem Mitarbeiterpool jeweils wie bei ihr arbeitsvertraglich beschäftigte Mitarbeitende.

**§ 3**

<sup>1</sup>VKPB und KZVK dürfen zur Deckung des jeweiligen eigenen Bedarfs an Mitarbeitenden ausschließlich Mitarbeitende aus dem Mitarbeiterpool einsetzen. <sup>2</sup>VKPB und KZVK dürfen keine Mitarbeitenden im Wege einer Arbeitnehmerüberlassung, Personalgestellung oder ähnlichem von fremden Dritten beziehen.

**§ 4**

<sup>1</sup>Die Kosten der Mitarbeitenden im Mitarbeiterpool werden verursachungsgerecht zwischen VKPB und KZVK aufgeteilt und von beiden Partnerkassen gemeinsam getragen. <sup>2</sup>Dabei schätzen VKPB und KZVK die anteilige Inanspruchnahme der Mitarbeitenden aus dem Mitarbeiterpool des folgenden Kalenderjahres einvernehmlich vor Beginn des Kalenderjahres. <sup>3</sup>Die anteilige Inanspruchnahme kann sowohl für mehrere Mitarbeitende zusammen als auch individuell pro Mitarbeiter geschätzt werden. <sup>4</sup>Die Schätzung kann für mehrere Kalenderjahre erfolgen, ist aber mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. <sup>5</sup>Die Anteile der von der VKPB und der KZVK zu tragenden Kosten entsprechen den jeweiligen Anteilen der geschätzten Inanspruchnahme des jeweiligen Kalenderjahres.

**§ 5**

Die Einzelheiten der Kooperation einschließlich der geschätzten anteiligen Inanspruchnahme gem. § 4 sowie der Durchführung des Ausgleichs regeln VKPB und KZVK in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

**§ 6**

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2023 in Kraft.



Finanzverwaltung NRW Postfach 105041 - 44047 Dortmund

Auskunft erteilt

Frau Wilms

KMLZ Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Durchwahl-Nr.  
0231 9581-2710Zimmer  
56Unterer Anger 3  
80331 MünchenSteuernummer/Aktenzeichen  
314/5703/0876 SG 7Datum  
16.08.2022

als Vertreter für die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Schwanenwall 11,  
44135 Dortmund

### Ihr Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vom 27.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die formellen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft (AEAO zu § 89, Nr. 3.4, § 1 der Verordnung zur Durchführung von § 89 Abs. 2 AO, Steuer-Auskunftsverordnung-StAusKV) sind erfüllt. Es wurden gleichlautende Anträge für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) und die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (VKPB) gestellt. Gegenstand ist eine kirchengesetzliche Regelung zwischen beiden Versorgungskassen. Bezugnehmend auf Ihren o.g. Antrag auf verbindliche Auskunft und den dort dargestellten geplanten Sachverhalt erteile ich folgende verbindliche Auskunft gemäß § 89 Abs. 2 AO:

#### 1. Verbindliche Auskunft

Zu klären ist, ob die KZVK und die VKPB als Unternehmer handeln, wenn sie an die jeweils andere AöR aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung Leistungen gegen Kostenverrechnung erbringen. Die Leistungen bestehen in der Nutzung eines gemeinsamen Mitarbeiterpools.

Die KZVK sowie die VKPB sind Anstalten des öffentlichen Rechts. Es handelt sich um kirchliche Versorgungskassen, die im Bereich der Beihilfen und die Altersversorgung der Kirchenbeamten bzw. die zusätzliche Alters-, Erwerbsminderung und Hinterbliebenenversorgung der nicht verbeamteten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche tätig sind.

Dienstgebäude  
Märkische Straße 124  
44141 Dortmund  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
0231 9581-0  
Telefax  
0800 10092675314  
Telefax Ausland  
0049 231 9581-1201

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.- Fr. 8.30 -12.00  
Service-/ Informationsstelle  
Mo.- Mi. 7.30 -12.30 Uhr Do. 7.30 - 17.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

BBk Dortmund  
IBAN DE80 4400 0000 0044 0015 00  
BIC MARKDEF1440

Öffentliche Verkehrsmittel: U-Bahnlinie U41 und U47 Buslinie 453

Finanziert werden die Tätigkeiten durch Einnahme von Versicherungsbeiträgen, durch Kapitalanlagen, Vermietung von Wohn- und Gewerbeimmobilien bzw. durch Beiträge der drei Landeskirchen. Bei der Durchführung der satzungsmäßigen Tätigkeiten handelt es sich um hoheitliche Tätigkeiten, die nicht zu einer Unternehmereigenschaft führen. Allerdings sind beide Versorgungskassen bereits Unternehmer (z.B. wegen der Vermietungstätigkeiten).

Die beiden Versorgungskassen arbeiten eng miteinander. Sie haben ihren Sitz in einem Gebäude, eine gemeinsame Geschäftsführung und einen personenidentischen Vorstand. Die Abteilungen beider Versorgungskassen sind mit personenidentischen Mitarbeitern besetzt. Übergeordnete Verwaltungstätigkeiten (Vorstand, Justizariat, Innenrevision, Controlling, Innere Verwaltung, Personal, Bilanzen, IT, Kapitalanlageverwaltung) werden einheitlich ausgeführt. Beide Versorgungskassen sind damit eng miteinander verbunden.

Bislang werden von einer AöR bezogene Leistungen Dritter oder die Überlassung von Personal an die andere AöR kostendeckend weiterberechnet, soweit diese die Leistungen benötigt.

Ab 01.01.2023 soll eine kirchengesetzliche Regelung zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen gültig werden. Danach soll ein Personalpool im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft geschaffen werden. Beide Versorgungskassen bringen danach zwingend alle bei ihnen arbeitsvertraglich beschäftigte Mitarbeitende in den Pool ein. Kirchengesetzlich sind sie dann berechtigt und verpflichtet, auf diese wie auf eigenes Personal zuzugreifen und ihnen Aufgaben zu übertragen. Sie dürfen dabei ihren Personalbedarf nur mit Mitarbeitenden aus diesem Personalpool decken. Ein Bezug von Personal mittels Arbeitnehmerüberlassung, Personalgestellung oder andere Weise von Dritten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Aufgrund einer einvernehmlichen Schätzung, die alle drei Jahre zu überprüfen ist, werden die Kosten für die Inanspruchnahme der Mitarbeitenden verrechnet.

#### Fazit:

Beide Versorgungskassen handeln ab 01.01.2023 im Rahmen der Mitarbeiterüberlassung nicht als Unternehmer. Der Anwendungsbereich von § 2b UStG ist eröffnet, da die Versorgungskassen als AöR juristische Personen des öffentlichen Rechts i. S. v. § 2b UStG sind (BMF-Schreiben v. 16.12.2016).

Die Versorgungskassen üben im Rahmen ihrer Tätigkeiten öffentliche Gewalt aus. Es liegen wegen der Regelung des GZKV (insbes. § 3 GZKV) keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor, sodass § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG Anwendung findet.

## **2. Geltungsumfang der verbindlichen Auskunft**

Die verbindliche Auskunft wird für die Zwecke der Umsatzsteuer und ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung des im Antrag vom 27.06.2022 dargestellten Geschehensablaufs erteilt. Eine Option nach § 27 Abs. 22, 22a UStG bleibt hiervon unberührt.

## **3. Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft**

Wegen der Bindungswirkung verweise ich vollinhaltlich auf § 89 Abs. 2 AO i.V.m. AEAO zu § 89, Nr. 3.6 sowie § 2 St AuskV.

#### 4. Kosten

Auf die Festsetzung von Kosten für diese verbindliche Auskunft wird aus Billigkeitsgründen gemäß Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder verzichtet (§ 89 Abs. 7 AO). Dies gilt, soweit seitens der Finanzverwaltung bestätigt wird, dass die anfragende Körperschaft Nichtunternehmer i.S.d. § 2b UStG ist.

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

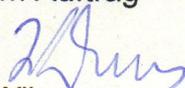
Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

#### Rechtsgrundlagen:

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| • Verbindliche Auskunft            | § 89 Absatz 2 Abgabenordnung (AO)                      |
| • Gebühr                           | § 89 Absatz 3 bis 7 AO                                 |
| • Gegenstandswert                  | § 89 Absatz 4 AO                                       |
| • Anwendungsschreiben zu § 2b UStG | BMF vom 16.12.2016, BStBl I 2016, 1451                 |
| • Prüfung Wettbewerbsverzerrungen  | BMF vom 14.11.2019, BStBl I 2019, 1140                 |
| • Fragen der Kommunen              | BMF vom 20.02.2020, Az. III C 2 - S 7107/19/10009 :003 |

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Wilms

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



Finanzverwaltung NRW Postfach 105041 - 44047 Dortmund

Auskunft erteilt  
Frau Wilms

KMLZ Rechtsanwälts-gesellschaft mbH

Unterer Anger 3  
80331 München



Durchwahl-Nr.  
0231 9581-2710

Zimmer  
56

Steuernummer/Aktenzeichen  
314/5702/0191 SG 7

Datum  
16.08.2022

als Vertreter für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, Schwanenwall  
11, 44135 Dortmund

### Ihr Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vom 27.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die formellen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft (AEAO zu § 89, Nr. 3.4, § 1 der Verordnung zur Durchführung von § 89 Abs. 2 AO, Steuer-Auskunftsverordnung-StAuskV) sind erfüllt. Es wurden gleichlautende Anträge für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) und die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (VKPB) gestellt. Gegenstand ist eine kirchengesetzliche Regelung zwischen beiden Versorgungskassen. Bezugnehmend auf Ihren o.g. Antrag auf verbindliche Auskunft und den dort dargestellten geplanten Sachverhalt erteile ich folgende verbindliche Auskunft gemäß § 89 Abs. 2 AO:

#### 1. Verbindliche Auskunft

Zu klären ist, ob die KZVK und die VKPB als Unternehmer handeln, wenn sie an die jeweils andere AöR aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung Leistungen gegen Kostenverrechnung erbringen. Die Leistungen bestehen in der Nutzung eines gemeinsamen Mitarbeiterpools.

Die KZVK sowie die VKPB sind Anstalten des öffentlichen Rechts. Es handelt sich um kirchliche Versorgungskassen, die im Bereich der Beihilfen und die Altersversorgung der Kirchenbeamten bzw. die zusätzliche Alters-, Erwerbsminderung und Hinterbliebenenversorgung der nicht verbeamteten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche tätig sind.

Dienstgebäude  
Märkische Straße 124  
44141 Dortmund  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
0231 9581-0  
Telefax  
0800 10092675314  
Telefax Ausland  
0049 231 9581-1201

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00  
Service-/ Informationsstelle  
Mo. - Mi. 7.30 - 12.30 Uhr Do. 7.30 - 17.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

BBk Dortmund  
IBAN DE80 4400 0000 0044 0015 00  
BIC MARKDEF1440

Öffentliche Verkehrsmittel: U-Bahnlinie U41 und U47 Buslinie 453

Finanziert werden die Tätigkeiten durch Einnahme von Versicherungsbeiträgen, durch Kapitalanlagen, Vermietung von Wohn- und Gewerbeimmobilien bzw. durch Beiträge der drei Landeskirchen. Bei der Durchführung der satzungsmäßigen Tätigkeiten handelt es sich um hoheitliche Tätigkeiten, die nicht zu einer Unternehmereigenschaft führen. Allerdings sind beide Versorgungskassen bereits Unternehmer (z.B. wegen der Vermietungstätigkeiten).

Die beiden Versorgungskassen arbeiten eng miteinander. Sie haben ihren Sitz in einem Gebäude, eine gemeinsame Geschäftsführung und einen personenidentischen Vorstand. Die Abteilungen beider Versorgungskassen sind mit personenidentischen Mitarbeitern besetzt. Übergeordnete Verwaltungstätigkeiten (Vorstand, Justizariat, Innenrevision, Controlling, Innere Verwaltung, Personal, Bilanzen, IT, Kapitalanlageverwaltung) werden einheitlich ausgeführt. Beide Versorgungskassen sind damit eng miteinander verbunden.

Bislang werden von einer AöR bezogene Leistungen Dritter oder die Überlassung von Personal an die andere AöR kostendeckend weiterberechnet, soweit diese die Leistungen benötigt.

Ab 01.01.2023 soll eine kirchengesetzliche Regelung zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen gültig werden. Danach soll ein Personalpool im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft geschaffen werden. Beide Versorgungskassen bringen danach zwingend alle bei ihnen arbeitsvertraglich beschäftigte Mitarbeitende in den Pool ein. Kirchengesetzlich sind sie dann berechtigt und verpflichtet, auf diese wie auf eigenes Personal zuzugreifen und ihnen Aufgaben zu übertragen. Sie dürfen dabei ihren Personalbedarf nur mit Mitarbeitenden aus diesem Personalpool decken. Ein Bezug von Personal mittels Arbeitnehmerüberlassung, Personalgestellung oder andere Weise von Dritten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Aufgrund einer einvernehmlichen Schätzung, die alle drei Jahre zu überprüfen ist, werden die Kosten für die Inanspruchnahme der Mitarbeitenden verrechnet.

#### Fazit:

Beide Versorgungskassen handeln ab 01.01.2023 im Rahmen der Mitarbeiterüberlassung nicht als Unternehmer. Der Anwendungsbereich von § 2b UStG ist eröffnet, da die Versorgungskassen als AöR juristische Personen des öffentlichen Rechts i. S. v. § 2b UStG sind (BMF-Schreiben v. 16.12.2016).

Die Versorgungskassen üben im Rahmen ihrer Tätigkeiten öffentliche Gewalt aus. Es liegen wegen der Regelung des GZKV (insbes. § 3 GZKV) keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor, sodass § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG Anwendung findet.

## **2. Geltungsumfang der verbindlichen Auskunft**

Die verbindliche Auskunft wird für die Zwecke der Umsatzsteuer und ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung des im Antrag vom 27.06.2022 dargestellten Geschehensablaufs erteilt. Eine Option nach § 27 Abs. 22, 22a UStG bleibt hiervon unberührt.

## **3. Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft**

Wegen der Bindungswirkung verweise ich vollinhaltlich auf § 89 Abs. 2 AO i.V.m. AEAO zu § 89, Nr. 3.6 sowie § 2 St AuskV.

#### 4. Kosten

Auf die Festsetzung von Kosten für diese verbindliche Auskunft wird aus Billigkeitsgründen gemäß Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder verzichtet (§ 89 Abs. 7 AO). Dies gilt, soweit seitens der Finanzverwaltung bestätigt wird, dass die anfragende Körperschaft Nichtunternehmer i.S.d. § 2b UStG ist.

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

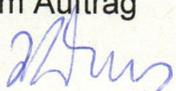
Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt <sup>unot. M</sup> einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

#### Rechtsgrundlagen:

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| • Verbindliche Auskunft            | § 89 Absatz 2 Abgabenordnung (AO)                      |
| • Gebühr                           | § 89 Absatz 3 bis 7 AO                                 |
| • Gegenstandswert                  | § 89 Absatz 4 AO                                       |
| • Anwendungsschreiben zu § 2b UStG | BMF vom 16.12.2016, BStBl I 2016, 1451                 |
| • Prüfung Wettbewerbsverzerrungen  | BMF vom 14.11.2019, BStBl I 2019, 1140                 |
| • Fragen der Kommunen              | BMF vom 20.02.2020, Az. III C 2 - S 7107/19/10009 :003 |

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Wilms

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.